

**Veröffentlichung
nach § 9 Absatz 3 Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

**Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der
Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem
Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2025**

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 PflAFinV für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2025 beträgt:

165.873.043,46 €.

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2025 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg	164.639.524,52 €
Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG i.V.m. § 9 Absatz 1 S. 2 PflAFinV	1.071.544,20 €
Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %	987.837,14 €

Zwischensumme zu Ziffer 1 **166.698.905,86 €**

2. Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2023 709.523,16 €

Zwischensumme zu Ziffer 2 **165.989.382,70 €**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeiträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG) 57,2380 %	95.009.002,86 €
Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG) 30,2174 %	50.157.675,72 €
Land Brandenburg 8,9446 %	14.847.086,35 €
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	5.975.617,77 €

3. Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2023:

Bereich Krankenhäuser / Überfinanzierung	-3.170.676,44 €
Bereich Pflegeeinrichtungen / Unterfinanzierung	3.054.337,20 €

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Ziffern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2025 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG	91.838.326,42 €
Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG	53.212.012,92 €
Land Brandenburg 8,9446 %	14.847.086,35 €
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	5.975.617,77 €

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeiträgen bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Im Rahmen der Verfahrensanpassungen im Finanzierungsjahr 2025 für die **Refinanzierung des Umlagebetrages von Pflegeeinrichtungen** gemäß § 28 Absatz 2 PflBG veröffentlicht die zuständige Stelle auf Basis der durchgeführten Berechnung folgende rechnerisch ermittelten, landeseinheitlichen Ausbildungszuschläge:

stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	3,93 Euro je Belegungstag
ambulante Pflegeeinrichtungen	0,0019 Punktwertzuschlag 1,13 Euro Zeitwert je Stunde 0,09 Euro Zeitwert je 5 Minuten

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
10 270 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
9 940 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
9 660 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
9 400 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

9 630 Euro pro Jahr je Auszubildendem/Auszubildender.

Diese Pauschale gilt auch für die Studierenden im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 i. V. m. § 39a Absatz 1 PflBG.

Cottbus, 30.10.2024